

Ärzttekammerwahl 2023

Wahlbekanntmachung

Am 6. Dezember 2023 findet die Wahl der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen statt.

Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und nicht durch richterliche oder berufsrichterliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind auch diejenigen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Das Wählerverzeichnis wird von Amts wegen angelegt; eines Antrages bedarf es nicht. Das Wählerverzeichnis hat vom 26. Oktober 2023 bis 2. November 2023 zur Einsicht der Kammerangehörigen bei der Ärztekammer Bremen öffentlich ausgelegt. Mit dem Stand vom 18. Oktober 2023 wies das Wählerverzeichnis 4879 Eintragungen für den Wahlbereich (Stadt) Bremen und 879 Eintragungen für den Wahlbereich (Stadt) Bremerhaven aus. Daraus ergibt sich nach § 3 Wahlordnung, dass voraussichtlich

- im Wahlbereich (Stadt) Bremen
25 Delegierte
- im Wahlbereich (Stadt) Bremerhaven
5 Delegierte

zu wählen sind.

Die Wahl wird in der Form einer brieflichen Abstimmung (Briefwahl) durchgeführt.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit getrennten Wahlvorschlägen für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven statt. Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge mit fester Reihenfolge der Bewerber oder als Einzelwahlvorschläge eingereicht werden. Die Delegiertensitze werden auf die einzelnen Wahlvorschläge im Verhältnis der auf sie im Wahlbereich entfallenden Stimmen verteilt (Näheres vgl. § 23 der Wahlordnung).

Ist in einem Wahlbereich mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Demzufolge kann er nur einen Listenwahlvorschlag (in dem dafür vorgesehenen Kreis) oder einen Einzelwahlvorschlag ankreuzen. Sind mehrere Wahlvorschläge angekreuzt, ist die Stimme

ungültig. Ist jedoch in einem Wahlbereich nur **ein** gültiger Wahlvorschlag eingegangen (relative Mehrheitswahl), hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlbereich Delegierte zu wählen sind.

Die Stimme ist ferner ungültig, wenn:

- der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
- der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt worden ist,
- dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen (zugeklebt!) ist,
- kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge können von den Kammerangehörigen bei der Ärztekammer Bremen, Schwachhauser Heerstraße 30, Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr eingesehen werden.

Die Wahlunterlagen gehen Ihnen in der zweiten Novemberhälfte zu. Wie im Einzelnen mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlbrief zu verfahren ist, ergibt sich aus den Aufdrucken auf dem Wahlumschlag (rot) und dem Wahlbrief (grün).

Der zugeklebte Wahlbrief muss spätestens am 6. Dezember 2023, 18 Uhr, beim Wahlleiter in der Ärztekammer Bremen, Schwachhauser Heerstraße 30, eingegangen sein. Wahlbriefe, die später eingehen, bleiben unberücksichtigt.

- Bremen, den 1. November 2023
Der Wahlleiter

Privatadresse aktuell?

Gemäß Wahlordnung müssen wir die Wahlunterlagen an Ihre Privatadresse verschicken. Liegt uns die aktuelle vor? Wenn nicht, teilen Sie sie uns bitte schnellstmöglich mit. Am einfachsten geht das über das Mitgliederportal - dort können Sie die Daten selbst ändern - oder sonst per E-Mail an: ✉ mw@aeahb.de

